

# ZH\_OBERGERICHT RB190014 vom 25. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB190014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB190014)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB190014 du 25 juin 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RB190014 del 25 giugno 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 21. Dezember 2018 machte der Kläger und Be- schwerdegegner (fortan Kläger) beim Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung (Vorin- stanz), gegen die Beklagten 1 - 4 eine Klage anhängig (Urk. 5/1). Damit verlangt er die Feststellung der widerrechtlichen Verletzung seiner Persönlichkeit durch Aussagen in Fernsehsendungen und auf Webseiten, die Löschung von Teilen der Webseiten und von Links auf Aufzeichnungen der Sendungen, ein Verbot die per- sönlichkeitsverletzenden Aussagen im Fernsehen auszustrahlen oder auf den Webseiten zu veröffentlichen, die Veröffentlichung des Urteils sowie eine Genug- tuung von je Fr. 10'000.– (Urk. 5/1 S. 2 ff.). Mit Beschluss vom 18. Januar 2019 setzte die Vorinstanz dem Kläger Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 15'000.– an. Ebenso setzte sie den Beklagten 1 - 4 eine Frist zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz an und delegierte die Prozessleitung an den Bezirksrichter lic. iur. Kenny (Urk. 5/5 = Urk. 2). b) Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer und Be- klagte 4 (fortan Beklagter 4) mit Eingabe vom 10. Mai 2019 (Urk. 1 und 1A: be- glaubigte deutsche Übersetzung der Beschwerdeschrift und in serbischer Spra- che verfasste Beschwerdeschrift), eingegangen am 13. Mai 2019 bei der Schwei- zerischen Botschaft in Serbien, innert Frist sinngemäss Beschwerde (Urk. 3 und Urk. 7/2).

### E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

### E. 3

a) Die Vorinstanz forderte den Beklagten 4 im angefochtenen Be- schluss gestützt auf Art. 140 ZPO auf, innert 20 Tagen ab dessen Zustellung ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Urk. 2 Dispositiv-Ziff. 2). Gleichzeitig wies sie den Beklagten 4 auf die Folgen der Säumnis – dass gerichtliche Zustel- lungen inskünftig durch Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgen würden – hin, sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen (Urk. 2 S. 3). Der Beschluss

- 3 - wurde dem Beklagten 4 in der deutschen und auf serbisch übersetzten Fassung am 23. April 2019 auf dem Rechtshilfeweg zugestellt (Urk. 7/2). b) Die gerichtliche Anweisung zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz stellt einen prozessleitenden Entscheid dar. Prozessleitende Ver- fügungen sind selbständig mit Beschwerde – von den vorliegend nicht einschlägi- gen, im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) ab- gesehen – nur anfechtbar, wenn durch sie im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Von einem solchen Nach- teil ist auszugehen, wenn dieser selbst mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen (Zwischen- oder) Endentscheid in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden

kann. Die beschwerdeführende Partei hat den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dardun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15 m.w.H.). Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Beklagte 4 erläutert in seiner Beschwerdeschrift nicht, inwiefern ihm durch den angefochtenen prozessleitenden Beschluss ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ein solcher ist zudem nicht offenkundig, wurde doch der im Ausland wohnhafte Beklagte 4 gesetzeskonform aufgefordert, ein Zustelldomizil für künftige gerichtliche Zustellungen in der Schweiz zu bezeichnen (vgl. Art. 140 ZPO). Seine Vorbringen im Beschwerdeverfahren setzen sich mit den Erwägungen der Vorinstanz hinsichtlich der Aufforderung zur Nennung eines Zustelldomizils nicht auseinander, sondern stellen die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz für das vorliegende Verfahren in Frage und bemängeln das nicht im Einklang mit dem serbischen Recht stehende Rubrum (Urk. 1 S. 2). Es ist nicht erkennbar, weshalb die Bezeichnung eines Zustelldomizils auch durch einen zu seinen Gunsten ausfallenden Zwischenentscheid (über die örtliche Zuständigkeit) oder Endentscheid nicht mehr zu korrigieren sein soll. Entsprechend kann nicht von einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b - 4 - Ziff. 2 ZPO ausgegangen werden. Es fehlt somit an einer Rechtsmittelvoraussetzung, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist. Mit der erhobenen Einrede der Unzuständigkeit des Beklagten 4 im Beschwerdeverfahren – er beantragt die Abweisung der Klage zufolge fehlender örtlicher Zuständigkeit und postuliert die Zustellung der Akten an das tatsächlich zuständige Obergericht in Belgrad (Urk. 1 S. 2) – kann sich die beschliessende Kammer nicht befassen, fehlt es doch an einem entsprechenden Entscheid der Vorinstanz und somit an einem Anfechtungsobjekt. Dem Beklagten 4 ist es jedoch unbenommen, die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit im vorinstanzlichen Verfahren zu erheben. Die Vorinstanz wird dazu einen Entscheid zu fällen haben, so dass sich die Parteien (und gegebenenfalls die Rechtsmittelinstanz) mit den vorinstanzlichen Erwägungen werden auseinandersetzen können. In diesem Zusammenhang beanstandet der Beklagte 4, ihm sei mit dem vorinstanzlichen Beschluss die Klage nicht beigelegt worden. Aus dem Beschluss gehe nicht hervor, worauf der Kläger die Zuständigkeit des Gerichts in Zürich stütze und welche Ansprüche er mit seiner Klage stelle (Urk. 1 S. 2). Seine sinngemässe Rüge der Verletzung seines rechtlichen Gehörs erweist sich als unbegründet: Erst wenn die Prozessvoraussetzungen – einschliesslich die Leistung eines Kostenvorschusses – erfüllt sind, hat die Vorinstanz den Beklagten 1 - 4 die Klage (samt Beilagen) zur schriftlichen Stellungnahme (Klageantwort) zuzustellen. c) Weiter will der Beklagte 4 einen Widerspruch zwischen der deutschen und der auf serbisch übersetzten Fassung des angefochtenen Beschlusses erkannt haben: Er moniert, in der serbischen Übersetzung werde in Dispositiv-Ziff. 1 den Beklagten 1 - 4 Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 15'000.– zu leisten, während im deutschen Exemplar der Kläger aufgefordert werde, den Kostenvorschuss zu leisten. Er habe den in deutscher Sprache abgefassten Beschluss bei einem gerichtlich beeideten Dolmetscher auf serbisch übersetzen lassen (Urk. 1 S. 1). Der Widerspruch habe zur Folge, dass er nicht feststellen könne, was dem Kläger und den Beklagten 1 - 4 auferlegt werde, wes-

- 5 - halb das Obergericht die Klage abzuweisen und das Verfahren einzustellen habe (Urk. 1 S. 2). Zulässiges Rechtsmittel gegen die Auflage zur Leistung eines Kostenvorschusses

ist die Beschwerde (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Der Beklagte 4 wird in Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Beschlusses zu nichts verpflichtet. Vielmehr wurde der Kläger zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert (Urk. 2 Dispositiv-Ziff. 1). Dem Beklagten 4 erwächst damit kein Nachteil, und er ist dadurch nicht beschwert, weshalb auch in diesem Punkt auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist. Beim geltend gemachten (angeblichen) Übersetzungsfehler in der serbischen Fassung des Beschlusses könnte es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler handeln, welcher im Sinne von Art. 334 ZPO der Berichtigung bei der Vorinstanz offen steht. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil resultiert daraus jedenfalls nicht. Der Vollständigkeit halber ist der Beklagte 4 jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass der Kläger den Kostenvorschuss von Fr. 15'000.– geleistet hat (Urk. 5/7). d) Innert der ihm angesetzten Frist bezeichnete der Beklagte 4 kein Zustelldomizil in der Schweiz. Androhungsgemäss (Urk. 2) erfolgt die weitere gerichtliche Korrespondenz durch Publikation im kantonalen Amtsblatt (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO). Daher ist auch der vorliegende Entscheid dem Beklagten 4 durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zuzustellen. Bei der Zustellung mittels öffentlicher Publikation im Sinne von Art. 141 Abs. 2 ZPO ist zu beachten, dass die Zustellung am Tag der Publikation als erfolgt gilt. Dabei ist unerheblich, ob und wann der Adressat tatsächlich von der Publikation Kenntnis erlangte, denn die Ediktalzustellung begründet die unwiderlegbare Vermutung, dass der Adressat vom Inhalt des gerichtlichen Entscheids Kenntnis genommen hat (Huber, DI-KE-Komm-ZPO, Art. 141 N 25). e) Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 6 -

#### **E. 4**

a) Ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, wird die unterliegende beschwerdeführende Partei für das Rechtsmittelverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beklagten 4 aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzulegen. b) Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.